

M 2. 06. Einwohner/innen einer Stadt – Bedingungen, Rechte und Pflichten nach der Preußischen Städteordnung von 1808

Einwohner einer Stadt	Bedingungen	Rechte	Pflichten
Bürger	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitz im "Gemeinebezirk" (§ 5) - in Besitz des Bürgerrechts (§ 5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von städtischen Gewerben (§ 15) - Besitz von Grundstücken im Polizeibezirk der Stadt (§ 15) - Teilnahme an der Wahl der Stadtverordneten und Wahlfähigkeit zu öffentlichen Stadtämtern (§ 15) - Betreiben eines jeden erlaubten Gewerbes , das nicht durch eine Zunft oder Innung eingeschränkt ist (§ 34) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu den städtischen Bedürfnissen/Lasten entsprechend des Vermögens und der Kräfte (§ 26) - Übernahme von städtischen Ämtern nach Berufung hierzu (§ 27) - Übernahme von persönlichen Dienstleistungen zur Sicherheit der Stadt und in jedem Notfall (§ 28) - Teilnahme an der Wahlversammlung (§ 81) - Verrichtung von öffentlichen Stadtämtern (§ 191) - Übernahme spezieller Aufträge des Magistrats (§ 194)
Bürger (ohne Stimmfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> - Bürger, die unfähig würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie es nach altem Recht nicht schon besäßen - Magistratsmitglieder während ihrer Amtszeit - Bürger weiblichen Geschlechts - Unangesessene Bürger (ohne Grundbesitz oder Gewerbe), deren Jahreseinkommen 200 Reichstaler bzw. 150 Reichtaler unterschreitet - Personen, denen als Strafe das Stimmrecht entzogen wurde 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von städtischen Gewerben (§ 15) - Besitz von Grundstücken im Polizeibezirk der Stadt (§ 15) - Betreiben eines jeden erlaubten Gewerbes , das nicht durch eine Zunft oder Innung eingeschränkt ist (§ 34) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu den städtischen Bedürfnissen entsprechend des Vermögens und der Kräfte (§ 26) - Übernahme von persönlichen Dienstleistungen zur Sicherheit der Stadt und in jedem Notfall (§ 28) - Übernahme spezieller Aufträge des Magistrats (§ 194)

Einwohner einer Stadt	Bedingungen	Rechte	Pflichten
Schutzverwandte	Wohnsitz im "Gemeinebezirk" (§5) nicht in Besitz des Bürgerrechts (§5)	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von solchen Gewerben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf (§ 42) - auf andere Rechte von Bürgern besteht ausdrücklich kein Anspruch (§ 43) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu den städtischen Lasten entsprechend des Gewerbes und der Vermögensumstände (§ 44) - Übernahme von persönlichen Dienstleistungen nur in dringenden Notfällen, in denen die Mitwirkung der Bürger nicht ausreicht (§ 445)
Erlangung des Bürgerrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die in der Stadt häuslich niedergelassen sind (§ 17) - Personen, die von unbescholtenem Wandel (nicht vorbestraft) sind (§ 17) - Unverheiratete Frauen können ausdrücklich auch das Bürgerrecht erlangen (§ 18) - Stand, Geburt, Religion oder andere persönliche Verhältnisse machen ausdrücklich keinen Unterschied bei der Erlangung des Bürgerrechts (§ 19) - Kantonisten, Soldaten, Minderjährige und Juden können das Bürgerrecht nur unter den "vorschriftsmäßigen Bedingungen" erlangen (§ 19) - Ausgenommen von der Erlangung des Bürgerrechts sind Personen, die wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würden, wenn sie dieses bereits besäßen oder die zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind (§ 20), sowie Personen, die in Konkurs befangen sind, sich wegen eines Verbrechens in einer Kriminaluntersuchung befinden oder unter Kuratel (Vermögens-/Personensorge) gesetzt sind (§ 22) 		